

# Sozialgericht legitimiert Vertragsbruch der AOK

Von Jörn Bachem

**Das Sozialgericht (SG) Detmold hat in erster Instanz den Eilantrag eines Pflegeheims gegen die Art und Weise der Veröffentlichung seines Transparenzberichts im AOK-Pflegeheimnavigator zurückgewiesen (CAREkonkret v. 25. Februar 2011). Warum diese Entscheidung in zweiter Instanz korrigiert werden muss, erläutert Rechtsanwalt Jörn Bachem.**

**Darmstadt** Ein Sozialgericht auf Abwegen. Wer die PTVS kennt und sich den AOK-Pflegeheim- oder Pflegedienstnavigator anschaut, sieht sofort, dass die AOK einen glatten Vertragsbruch begeht. Folgt man dem Beschluss des SG Detmold vom 10. Dezember 2010 (Az.: S 17 P 110/10 ER), ist das alles einfach nur zulässige Verbraucherinformation. Politisch mag man über vieles diskutieren können, so einfach wie die Detmolder Richter können es sich Juristen aber nicht machen.

Jeder, der sich Einrichtungen mit Transparenzbericht ansehen will, wird im AOK-Navigator in einem Pop-Up-Fenster sofort über angebliche Risikofaktoren informiert. In der PTVS ist davon keine Rede. Der Navigator weist dabei sogar ausdrücklich darauf hin, dass die Parteien der PTVS eine gleiche Gewichtung aller

Kriterien vereinbart haben. Die Vertragsparteien haben den von der AOK subjektiv ausgewählten Fragestellungen also nicht die Bewertung als Risikofaktoren beigemessen. Selbst wenn eine solche Wertung fachlichgerechtfertigt wäre, müssen sich doch alle an die Vereinbarung halten, solange sie in dieser Form besteht. Die PTVS kann nicht einseitig durch den AOK-Bundesverband abgeändert werden.

Eine Reihe weiterer, nicht berücksichtigter Kriterien hat für Gesundheit und Wohlbefinden kaum geringere Bedeutung, etwa die systematische Schmerzeinschätzung oder der sachgerechte Umgang mit Medikamenten. Einrichtungen, die hier punkten konnten, aber bei den AOK-Kriterien zumindest teilweise schlecht abgeschnitten haben, werden bei der AOK unangemessen dargestellt. Wenn die Interessierten eingangs die Bewertung nach den Risikokriterien eingestellt haben, bekommen sie eine Rangfolge der Einrichtungen bezüglich der ausgewählten Kriterien

angezeigt und gelangen nur dann noch zu den weiteren Noten, wenn sie ihre Entscheidung nicht bereits aufgrund ihres (Vor-)Urteils getroffen haben und bewusst alle Ergebnisse ansehen

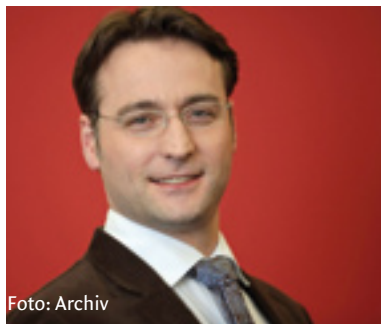


Foto: Archiv

*„Die PTVS kann nicht einseitig durch den AOK-Bundesverband abgeändert werden.“*

Jörn Bachem

//

wollen. Das ist nicht einfach eine weitere Darstellungsebene, wie das SG Detmold meint, sondern eine verzerrende und subjektive Bewertung durch die AOK, die den Änderungsverhandlungen zu den PTV vorgreifen und Fakten schaffen will.

Auch die Darstellung der vermeintlichen Risikofaktoren in der Ergebnisanzeige ist irreführend. Die eigentlichen Fragen der PTVS nach der Durchführung von Prophylaxen werden so umformuliert und verkürzt, dass die Internetnutzer glauben, es würden Aussagen zum Erfolg solcher Bemühungen getroffen („Werden

Stürze vermieden?“). Vor allem aber erfolgt eine Anzeige als Risikofaktor auch dann, wenn eine Bewertung nicht möglich war, weil etwa kein Bewohner der Stichprobe einen Dekubitus hatte. Besonders absurd erscheint dies, wenn just zuvor die Vermeidung von Dekubiti mit einer „1“ bewertet wurde. Im entschiedenen Fall wurde die Frage nach der Durchführung erforderlicher Dekubitusprophylaxen dahingehend um-

formuliert, ob Dekubitus vermieden werde. Erhielt die Einrichtung hier eine „5“, gleichbedeutend mit: die Bewohner bekommen wegen schlechter Pflege Dekubiti, wurde für die fachgerechte Behandlung von Dekubiti „0,0“ angegeben. Der Laie kann das nicht nachvollziehen, nur der Fachmann weiß, dass kein Bewohner der Stichprobe einen Dekubitus erlitten hatte. So schlecht können die Prophylaxen also wohl doch nicht gewesen sein. Für den Nutzer des Pflegeheim-Navigators steht aber fest, dass es sich um eine Skandal-Einrichtung handeln muss.

Selbst wenn die AOK auf solche Manipulationen im Gewand fürsorglichen Verbraucherschutzes verzichtet hätte - es bleibt dabei, dass den Kassen keine von der Anlage 4 zur PTVS abweichende Art und Weise der Veröffentlichung gestattet ist. Die dort gemachten Vorgaben sind abschließend. Was privaten Bewertungsportalen in den allgemeinen rechtlichen Grenzen erlaubt sein mag, dürfen die an die öffentlich-rechtlichen Verträge gebundenen Krankenkassen noch lange nicht. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen muss das bei seiner Entscheidung über die Beschwerde der betroffenen Einrichtung beachten. Der Beschluss des SG Detmold ist ein typisches Beispiel dafür, dass alle sonst geltenden rechtlichen Maßstäbe verschwimmen, wenn das aus Sicht der Gerichte für einen wirksamen Schutz vor vermeintlich gefährlicher Pflege zweckmäßig erscheint. Pflegeeinrichtungen sind aber nicht per se Misshandlungsanstalten und haben Anspruch auf den gleichen Schutz des Rechtsstaates wie jedes andere Unternehmen auch. //

## INFORMATION

Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Weitere Informationen: Iffland & Wischniewski Rechtsanwälte, Fachkanzlei für Heime und Pflegedienste, [www.iffland-wischniewski.de](http://www.iffland-wischniewski.de)